Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates

STK/P105181
Basel, 7. September 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 7. September 2010

Bericht zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht 10.5181.01 zum Bericht für das Jahr 2009 des Regierungsrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 8. September 2010 Ihren Bericht 10.5181.01 vom 18. Juni 2010 zum Bericht für das Jahr 2009 (176. Verwaltungsbericht des Regierungsrates) zur Kenntnis genommen. Der Regierungspräsident hat in dieser Debatte in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat auf die einzelnen Fragen und Bemerkungen der GPK in einem ausführlichen Bericht nochmals zurückkommen würde:

Seite 11
Regierungsrätliche und Departementale Kommissionen
Aufgrund der ungenügenden Antworten des Regierungsrates muss die GPK annehmen, dass eine periodische Überprüfung der regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen auf Effizienz, Wirksamkeit und Notwendigkeit hin dringend nötig wäre und empfiehlt dem Regierungsrat, dies vorzunehmen. Die GPK wird sich in der zweiten Hälfte der Legislatur eingehender mit dieser Thematik befassen.

Der Regierungsrat überprüft laufend die Notwendigkeit und die Anbindung seiner administrativen Kommissionen. Aktuelles Beispiel ist die Kommission zur Verleihung des Kulturpreises, die mit Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2010 zur departementalen Kommission umgewandelt und mit einer neuen Verordnung ausgestattet worden ist.
Die Frage nach einer Verschiebung der Amtsperiode der Kommissionen – weg vom Legislaturbeginn, hin zum Beginn des zweiten Amtsjahr – ist ein Hinweis, den der Regierungsrat gerne prüft.

Seite 12
Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat künftig bei sämtlichen partnerschaftlichen Geschäften eine Kommunikationskultur pflegt, die einer echten Partnerschaft entspricht.

Die Mitglieder des Regierungsrates stehen beinahe täglich im Kontakt mit ihren Kolleginnen und Kollegen anderer staatlicher Organe, seien dies andere Kantone, umliegenden Gemeinden oder das nahe Ausland. Die Gespräche dienen der Verfolgung gemeinsamer Interessen oder der Bearbeitung gemeinsamer Projekte. Diese Zusammenarbeit ist sachdienlich und entspricht dem Legislaturplan, der ein Zusammenwachsen der Region postuliert. Dass in Einzelfällen bei den Partnerinnen und Partner nicht alles so verstanden wird, wie vom Regierungsrat beabsichtigt, ist möglicherweise Teil des politischen Geschäfts. Der Regierungsrat pflegt weiterhin eine offene und sachbezogene Gesprächskultur.

Seite 13
Qualität von Regierungs-Vorlagen
Die GPK erinnert den Regierungsrat daran, dass es seine Aufgabe ist, dem Grossen Rat in jedem Fall inhaltlich und formal korrekte Anträge zu stellen.

Der Regierungsrat stellt dem Parlament Vorlagen zu, die formell und materiell den verfahrensrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Sollten diese dennoch einmal einen Fehler aufweisen, nimmt die Staatskanzlei den entsprechenden Hinweis selbstverständlich gerne entgegen.

Seite 18
Standortbestimmung RV09
[Es gilt], den wichtigsten Nachbesserungsbedürfnissen der einzelnen Departemente hohe Beachtung zu schenken. Diese bedürfen einer Klärung noch in dieser Legislatur. Insbesondere den Umgang mit der Schnittstellenproblematik beurteilt die GPK kritisch.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der GPK, dass organisatorische Fragen, die sich durch die RV09 an Schnittstellen ergeben haben, organisatorisch zu lösen sind. Ebenso besteht Einigkeit, dass die erkannten Nachbesserungen in dieser Legislatur erfolgen werden.

Seite 19
Integration Basel –Projektförderung: Grundlagen, Konzept, Abläufe
Sie empfiehlt ein Konzept zu entwickeln und künftige Projekte danach auszurichten. Weiter verlangt sie eine periodische Überprüfung der Projekte hinsichtlich ihres Beitrags zur Erfüllung dieses Konzepts.

Die spezifische und durch Bundesgelder mitfinanzierte Projektförderung setzt sich zum Ziel, die Integration dort zu fördern, wo die Menschen nicht über die offiziellen Regelstrukturen (z.B. Schule, Arbeit, Gesundheitssystem usw.) erreicht werden können. Es handelt sich hierbei um besonders schwierig zu erreichende Zielgruppen, welche niederschwellig erreicht werden müssen. Sehr anschaulich wird dies zum Beispiel im Projekt "Dezentrale Informationsmodule“ des Vereins „Regenbogen“ mit Informationsveranstaltungen in türkischen Teestuben erreicht. Hier geht eine gut integrierte Person türkischer Herkunft zusammen mit einem (ebenfalls türkisch sprechenden) Referenten für Information der GGG zu den Männern, die sich in den Teestuben aufhalten und welche von sich aus keinen Informationsanlass besuchen würden. Zwischen Karten spielen und allgemeinen Diskussionen werden die spezifischen Informationsveranstaltungen –zur Bedeutung der Sprache für das Zusammenleben, Informationen über Erziehung, Mietrecht u.a. – abgehalten. Die dort anwesenden Männer werden anschliessend zu einer gemeinsamen Diskussion über das Thema animiert. Es soll nicht verschwiegen werden, dass die nachhaltige Wirkung einer einzigen Veranstaltung selbstverständlich fraglich ist. Die niederschwellige, aufsuchende Informationsarbeit durch Angehörige des gleichen Geschlechts und des gleichen Kulturkreises ist jedoch die einzige Möglichkeit, an bestimmte Gruppen von Menschen überhaupt heranzukommen.

Grundlagen/Konzepte
Gestützt auf das «Schwerpunkteprogramm des Bundesamts für Migration» und das «Programmkonzept Integrationsförderung Basel-Stadt» unterstützt der Kanton Basel-Stadt Projekte in den folgenden drei Schwerpunkten: 1. Sprachförderung, 2. Information/ Kommunikation und 3. Soziale Integration. «Integration Basel» vergibt Gelder für Schwerpunkt 2 und 3; für die Umsetzung von Schwerpunkt 1 ist die Fachstelle Erwachsenenbildung Basel-Stadt im Erziehungsdepartement zuständig.
Die Konditionen der Projektförderung von Basel-Stadt sind in den Richtlinien festgelegt. Diese sind mit der Fachstelle Erwachsenenbildung und der Fachstelle Integration des Kantons Basel-Landschaft abgesprochen. Im Jahr 2010 wurden diese Richtlinien im Hinblick auf eine stärkere Verbindlichkeit, Transparenz und Standardisierung überarbeitet, gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement und der Fachstelle Integration BL.
Die Richtlinien sind auf www.welcome-to-basel.bs.ch/projektfoederung publiziert.

Folgende gesetzliche Grundlagen und Grundlagendokumente sind relevant für die Projektförderung:
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
- Schwerpunkteprogramm 2008 - 2011 des Bundesamts für Migration
- Kantonales Integrationsgesetz (§5, §7)

- Leitbild und Handlungskonzept des Regierungsrates zur Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt
- Programmkonzept Integrationsförderung im Kanton Basel-Stadt 2008-2011
- Konzept zur integrativen Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten im Kanton Basel-Stadt:

Prüfung von Gesuchen
«Integration Basel» ist seit 1.1.2008 Koordinationsstelle und Ansprechpartner für das Bundesamt für Migration. Alle Gesuche, die den Kanton Basel-Stadt betreffen, gehen hier ein. Projektträgerschaften können zweimal im Jahr ein Gesuch einreichen: am 31. März und 30. September. Nach einer formalen und inhaltlichen Prüfung sowie einer Registrierung in einer Projekterfassungsliste gehen dann die Projekte im Bereich Sprachförderung an die Fachstelle Erwachsenenbildung im ED. Die Betreuung und das Controlling dieser Projekte unterliegen der dortigen Fachstellenleiterin (Stand: 2010).
Von Projekten, die zum ersten Mal ein Gesuch einreichen, wird erwartet, dass sie sich bei der Informationsstelle Integration der GGG Ausländerberatung beraten lassen. Sie ist die zuständige Stelle für die Unterstützung bei Projektentwicklung und Gesuchseinreichung im Kanton.

Vertragswesen und Berichterstattung
Werden Projekte von den Projektverantwortlichen gemäss Richtlinien für förderungswürdig angesehen, wird mit der Projektträgerschaft ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Hier werden u.a. Projektziele und Indikatoren festgelegt, die Projektträgerschaften werden zu einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit sowie zu einer detaillierten Berichterstattung zum Abschluss des Projekts verpflichtet.
Das Controlling der Projekte erfolgt auf zwei Wegen: über einen Controllingbesuch des Projekts durch die Projektverantwortliche von «Integration Basel» mit einem persönlichen Gespräch mit der Projektleitung und über die schriftliche Berichterstattung seitens der Projektträgerschaften bis zum 28. Februar des Folgejahres.

Seite 19
Religion und Kommission für Integrations- und Migrationsfragen (MIK)
Die GPK empfiehlt, dass sich das Departement im Hinblick auf das Thema Integration und Religion klare Ziele setzt, diese mit den zweckmässigen Mitteln verfolgt und darüber berichtet..

Integrationsgesetz
In der Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung ist die Aufgabe der Kommission unter IntV§2/2 namentlich genannt.

Aufgaben der Kommission für Integrations- und Migrationsfragen gemäss RRB
Gemäss RRB vom 28.11.2000 ist die Kommission für Integrations- und Migrationsfragen ein reflektierendes und beratendes Fachorgan mit max. zehn verwaltungsunabhängigen Personen, die idealerweise über eigene Migrationserfahrung verfügen. Die/der Vorsteher/in des

PD ist Präsident/in der Kommission (federführendes Departement), das Sekretariat führt die/der Integrationsdelegierte. Die Kommission ist ein beratendes Gremium für sämtliche Migrations- und Integrationsthemen und begleitet die Migrations- und Integrationspolitik kritisch und innovativ. Die Fachkommission besitzt ein Vorschlagsrecht zu allen Aspekten der Migrations- und Integrationspolitik zu Handen des Vorstehers des PD. Er sorgt für die Weiterleitung an die zuständigen Departemente oder Gremien.
Die Kommission führt jährlich mind. zwei Sitzungen durch und wird regelmässig über wichtige Entwicklungen in der Migrations- und Integrationspolitik orientiert. Die Kommissionsmitglieder bringen Anregungen und Vorschläge ein, die von der Verwaltung zur Weiterführung und Optimierung der Massnahmen aufgenommen werden.

Kommissionssitzungen
Im 2009 fanden zwei Kommissionssitzungen statt. Aufgrund der Umstrukturierung (Wechsel ins PD, Präsidiumswechsel, Wahl neuer Kommissionsmitglieder) war die Arbeit der Kommission etwas reduziert. Im Nachgang zur Anti-Minarett-Initiative regte die Kommission an, dass Regierung und Behörden stärkeren Kontakt zur Bevölkerung pflegen sollten, z.B. in Form eines 'Stammtisches'. Diese Idee wurde von der Abteilung Gleichstellung und Integration aufgenommen und umgesetzt: Im 2010 finden in verschiedenen Quartieren insgesamt sechs Tischgespräche statt (drei wurden bis Berichtsabgabe Anfang August bereits durchgeführt, zwei weitere sind konkret festgelegt und ein zusätzliches ist in Vorbereitung). Unter dem Motto «Zusammenleben in Basel-Stadt – wo drückt der Schuh?» hat die Bevölkerung die Möglichkeit, das Thema Migration und Integration mit Regierungspräsident Guy Morin und Elisa Streuli zu diskutieren.

Ab 2010 wird in den Kommissionssitzungen jeweils ein **Jahresschwerpunktthema** sowie ein **Thema aus aktuellem Anlass** behandelt.

Für 2010 sind zwei Kommissionssitzungen vorgesehen, für die Folgejahre jeweils 3-4 Sitzungen jährlich. Im 2010 ist das Schwerpunktthema Religion (bei Bedarf Fortsetzung im 2011). In der Frühlingssitzung hat die Koordinatorin für Religionsfragen ausführlich über ihre aktuelle Arbeit berichtet. Einzelne Kommissionsmitglieder regten an, das Thema Religion in der schulischen Ausbildung stärker zu thematisieren. Die Sekretärin der Kommission hat daraufhin Kontakt mit dem Leiter Bildung ED aufgenommen; in der zweiten Kommissionssitzung wird die Diskussion auf der Grundlage der bestehenden Vorarbeiten gemeinsam weitergeführt. Der Informationsfluss zur Kommission wird seit 2010 auch ausserhalb der Kommissionssitzungen ausgebaut, z.B. werden die Mitglieder neu vermehrt zu ausgewählten Veranstaltungen der Fachstelle eingeladen. Dies auch unter besonderer Berücksichtigung religionsrelevanter Themen.

Seite 20
Informationen zur Koordination für Religionsfragen und Antworten zur Trennung von Kirche und Staat
Die GPK erwartet in diesem Zusammenhang von den Verantwortlichen, dass sie den Gesprächsteilnehmern insbesondere vermitteln, welche Grundnormen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung auch unabhängig von religiösen Bekenntnissen zu respektieren sind.

a) Ausgangslage und Zielsetzung der Koordination für Religionsfragen
Der Umgang mit Religion ist in der Bundesverfassung in Art. 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und Art. 72 (Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Zuständigkeit der Kantone) geregelt. Die je nach Kanton mehr oder weniger strikte Trennung von Kirche und Staat ist eine grundlegende Errungenschaft. Da sich die religiöse Zusammensetzung der Basler Bevölkerung in den letzten Jahren verändert hat (2009 ist die grösste Gruppe mit 42.9 Prozent die Konfessionslosen resp. aus einer Landeskirche Ausgetretenen. 18'391 oder 9.7% bezeichnen sich als Musliminnen und Muslime. Nur eine kleine Minderheit gehört einem Moscheeverein an, rund 15% gelten gemäss Schätzungen als regelmässige Moscheebesucher) und da aus verschiedenen Gründen Religion zu einem medialen und politischen Brennpunkt geworden ist, muss sich der Staat wieder vermehrt mit religiösen Fragen auseinandersetzen. Seit den Terroranschlägen vom 9.11.2001 wird der Islam stärker als Bedrohung wahrgenommen. Das Abstimmungsergebnis der Minarettverbotsinitiative und die folgenden Debatten haben ein tiefes Unbehagen gegenüber dieser Religion und vor allem dem politischen Islamismus, aber auch ein weit verbreitetes Gefühl von Heimatverlust zum Vorschein gebracht. Religion wird in der Öffentlichkeit vermehrt diskutiert. Der Zuwachs an muslimischer Bevölkerung ohne und mit Schweizer Pass, die zahlenmässig geringen aber medial gut sichtbaren Phänomene des Konvertitentums und neu entdeckter Frömmigkeit (so genannte Neo-Traditionalisierung) beunruhigen die Bevölkerung. Das Verhältnis von Religion und Staat muss neu und breit diskutiert werden, sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene. Der Bundesrat äussert sich in seiner Antwort vom 26.5.2010 auf das Postulat Amacker betreffend Einführung eines neuen Religionsartikels wie folgt: Er „ist sich bewusst, dass die Zuständigkeit für die Regelung der institutionellen Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat bei den Kantonen liegt. In den letzten Jahren wurde aber immer deutlicher, dass die auf das 19. Jahrhundert zurückgehende Vorstellung, der Bund könne sich aus Fragen, die das Verhältnis von Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft betreffen, vollständig heraushalten, den heutigen Realitäten nicht mehr entspricht. (...) Gespräche über eine Verfassungsbestimmung, die grundsätzliche Aspekte der gesellschaftlichen Bedeutung der Religionsgemeinschaften und ihres Verhältnisses zum Staat zum Gegenstand hat, sind deshalb durchaus sinnvoll. Solche Gespräche (...) sollten unter Einbezug aller interessierten Kreise, namentlich der beiden grossen christlichen Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften, aber auch der Kantone, langfristig angelegt werden“ (siehe www.cvp.ch/de/documents).
Gemäss Bundesamt für Migration „gestaltet sich das Zusammenleben zwischen den Religionen in der Schweiz im Grossen und Ganzen gut. Der Verfassungsstaat ist in der Lage mit eventuellen Konflikten religiöser Gruppierungen umzugehen“ (vgl. www.bfm.admin.ch,

Stichwort Religion). Wie verschiedene Studien zeigen (z.B. „Muslime in der Schweiz“, Hg. EKM, Zweitauflage 2010) hat der Staat keine grundsätzlichen Probleme mit Musliminnen und Muslimen in der Schweiz, sondern mit den kleinen Gruppen Strenggläubiger verschiedener Religionszugehörigkeit. Ausgeprägte Frömmigkeit kann in der modernen Gesellschaft anecken oder sogar eine Rechtsverletzung beinhalten. Erwähnt seien Aspekte der Geschlechtertrennung, die das Gleichstellungsgebot tangieren und Diskriminierung von Homosexuellen. Gerade an den öffentlichen Schulen kann es tendenziell zu Reibungsflächen kommen.
Die multireligiöse Einwanderungsgesellschaft verlangt nach staatlichen Massnahmen, die eine präventive und integrative Wirkung haben, unter Wahrung der Trennung von Religion und Staat. Das Spannungsfeld zwischen den in der Bundesverfassung gleichermassen verankerten Freiheits- und Gleichheitsrechten (vor allem Religionsfreiheit versus Gleichbehandlung und Antidiskriminierung) stellt eine besondere rechtliche und gesellschaftliche Herausforderung dar.
Die Gebote der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit sind zu beachten, Sondergesetze und Sondermassnahmen für einzelne Religionsgemeinschaften sind aus rechtsstaatlichen Gründen zu vermeiden. Sie sind langfristig nicht zielführend, sondern bedienen eine kurzfristige symbolische Beruhigungspolitik. Festzuhalten ist, dass religiöse Zugehörigkeit allein kein Indikator für Integrationsfähigkeit ist, sozioökonomische und Bildungsaspekte sind in der Regel ausschlaggebender.
Eine adäquate religionsbezogene Integrationsarbeit hat die oben genannten Punkte zu berücksichtigen. Es gilt also, dem von breiten Teilen der Bevölkerung wahrgenommenen Problemfokus Islam Rechnung zu tragen und gleichzeitig Lösungen zu erarbeiten, die für alle Religionsgemeinschaften gelten.

b) Personelle Ressourcen für Religionsfragen

Um das stark emotionalisierte Themenfeld Religion sinnvoll zu bearbeiten, sind Massnahmen auf verschiedenen Ebenen nötig. Wichtig ist die möglichst präzise Erfassung der Fakten, die Wahrnehmung der Befindlichkeiten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und eine problemfokussierte und lösungsorientierte Arbeitsweise. Zu diesem Zweck hat «Integration Basel» bereits Mitte 2005 eine Fachperson zur Bearbeitung anstehender Fragen beigezogen; die Ethnologin und Religionswissenschafterin Lilo Roost Vischer. Der Schwerpunkt lag und liegt in einer effizienten Verbindung von Theorie und Praxis. Die Koordination für Religionsfragen wurde 2009 geschaffen. Sie umfasst 2010 ein Arbeitspensum von 50 Prozent (inklusive themenbezogener Lehrtätigkeit im Frühlingssemester), die Anstellung der Koordinatorin läuft über die Universität Basel. Der Auftrag für die kantonale Verwaltung ist als Mandatsverhältnis ausgestaltet.
Die Mandatierung im Auftrag des Kantons hat sich als schwierig erwiesen: Einerseits ist die Koordinatorin für Religionsfragen als Angestellte der Universität fachlich unabhängig von Regierungsentscheiden, andererseits ist sie jedoch im Auftrag des Kantons zum vollen Mittragen von Regierungs- und Verwaltungsentscheiden verpflichtet und wäre es selbst dann, wenn fachliche Argumente bzw. deren Gewichtung dem entgegenstehen würden. Deshalb ist die Klärung dieser Anstellung wichtig. Es ist geplant, die Koordination für Religionsfragen ganz der Abteilung Gleichstellung und Integration im Präsidialdepartement zu unterstellen. Daneben kann die Mitarbeiterin weiterhin Lehraufträge an der Universität Basel annehmen. Es handelt sich hier um ein sehr wichtiges, aber auch schwieriges und medial hoch expo-

niertes Handlungsfeld. Aus diesem Grund ist der definitive Entscheid diesbezüglich auf Seiten der Koordinatorin noch ausstehend.

Anfragen aus Politik und Verwaltung
Die Koordination für Religionsfragen bearbeitet laufend Anfragen aus Politik und Verwaltung: Zum Beispiel Kooperation mit dem Erziehungsdepartement betreffend Schule und religiöse Fragen (Handreichung „Umgang mit religiösen Fragen an der Schule“ und deren Umsetzung); Kooperation mit dem Finanzdepartement betreffend Gesuche um kantonale Anerkennung (Mitarbeit an den internen Richtlinien, inhaltliche Beurteilung der Gesuche).

Instrument Runder Tisch der Religionen beider Basel
Ein wichtiges Instrument ist der „Runde Tisch der Religionen beider Basel“, der im Frühling 2007 von der jetzigen Koordinatorin für Religionsfragen gegründet wurde. Ziel des Runden Tisches ist es, „lösungsorientiert den Austausch und die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit zu institutionalisieren. Dabei greift er aktuelle Fragen auf und wirkt gleichzeitig präventiv. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Religionsgemeinschaften setzen sich innerhalb ihrer Gemeinschaften sowohl gegen Abschottung als auch *gegen* Abwertung und Ausgrenzung und *für* die Achtung anderer Religionsgemeinschaften ein“ (Leitprinzipien des Runden Tischs vom Mai 2008, www.welcome-to-basel.bs.ch/leitprinzipien.pdf). Der Runde Tisch tagt fünfmal jährlich und pflegt zusätzlich einen regelmässigen Informationsaustausch. Die Koordinatorin ist verantwortlich für die Berichterstattung nach innen und aussen. Auf Wunsch wird den Mitgliedern der GPK der Jahresbericht Runder Tisch der Religionen beider Basel 2009 gerne zugestellt.

Kooperation und Vernetzung
Da die Ressourcen der 50-Prozentstelle beschränkt sind, ist eine gute Kooperation und Vernetzung unabdingbar. Für die Datenerhebung ist neben dem Fachwissen der Koordinatorin und den Besuchen von Religionsgemeinschaften und religionsbezogenen Veranstaltungen die Zusammenarbeit mit dem Verein inforel (www.inforel.ch, die grösste religionsbezogene Datenbank der Region) von grossem Nutzen. Für Datenerhebung und adäquate Einschätzung aktueller Fragen ist ein enger Austausch mit dem Bundesamt für Migration und den eidgenössischen Kommissionen EKM und der EKR unabdingbar. In Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Zusammenarbeit mit den zumeist vereinsrechtlich organisierten interreligiösen Institutionen wichtig. Vor allem mit dem „Interreligiösen Forum Basel“, der „Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz“, der Stiftung Christlich Jüdische Projekte und deren Unterprojekt „Zelt Abrahams“ besteht eine enge Zusammenarbeit. Für Fragen zu Religion und Gender ist der „Interreligiöse Thinktank“ ein guter Ansprechpartner. Zur übersichtlichen Darstellung der interreligiösen Institutionen auf nationaler und regionaler Ebene hat die Koordination für Religionsfragen für die Kantone BS und BL den Flyer „Institutionen der interreligiösen Zusammenarbeit“ verfasst (www.welcome-to-basel.bs.ch/interreligioesezusammenarbeit.pdf). Die Koordination organisierte dank ihrer guten Kontakte den interreligiösen Auftritt von fünf Kantonen am Stand „Aller Anfang ist Begegnung“ an der MUBA 20010, der unter der Federführung des Bundesamts für Migration durchgeführt wurde.

Medienarbeit

Ein nicht zu unterschätzendes Problem stellt die Medienarbeit zu religiösen Themen dar. Im einem Teilprojekt zur die Rolle der Medien im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ (NFP 58) zeigt auf, dass Medienschaffende grossmehrheitlich sehr wenig über Religionen wissen und das Thema an sich auch kaum interessiert. Nur sehr wenige Redaktionen hätten nur Spezialisten für Religionsfragen. Erst in Zusammenhang mit politischen Konflikten würden Artikel verfasst, politisiert werde vor allem der Islam. Der Berichterstattung lägen einfache Erzählschemen (Islam: Krimineller oder Schuldiger, Judentum: Opferfigur, Buddhismus: Held oder gute Mutter) zu Grunde (vgl. NFP 58: Themenheft I: Imam-Ausbildung in der Schweiz, Juni 2010, S. 29/30). Es ist also sowohl für Religionsgemeinschaften als auch für Integrationsfachleute eine schwierige Aufgabe, aus einer defensiven Rolle herauszukommen und aktiv und sachlich zu kommunizieren. So haben auch interessante und kritische interreligiöse Veranstaltungen Mühe, genügend Publikum zu finden und die besorgten Bürgerinnen und Bürger direkt anzusprechen. Die Informations- und Sensibilisierungstätigkeit für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen muss laufend neu überdacht werden. Bei der Verbreitung sachlicher Information könnte und sollte die Politik einen grösseren Beitrag leisten.

Rechtliche Information

Der Runde Tisch der Religionen beider Basel setzt sich regelmässig mit Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Trennung von Kirche und Staat auseinander. Die Grundlage seiner Arbeit ist „die Anerkennung der Schweizerischen Bundesverfassung“ (siehe Leitprinzipien: http://www.welcome-to-basel.bs.ch/leitprinzipien.pdf). Im 2010 wurde der Informationsaustausch mit den Moscheevereinen verstärkt und die Verbindlichkeit bei der Einhaltung von Vereinbarungen in Form einer stärker verpflichtenden Selbstkontrolle erhöht. Es soll nicht verschwiegen werden, dass der Informationsaustausch zwischen den Mandatierten des Runden Tischs der Religionen und ihren zuständigen Gremien zum Teil nur langsam vorangeht: Bei den gut organisierten Landeskirchen ist dies einfacher als bei Dachverbänden, denen unterschiedliche Vereine und Stiftungen angegliedert sind.

Im Rahmen regelmässiger Diskussionen mit der Basler Muslim Kommission und seit Anfang 2010 auch direkt mit Vertretern der einzelnen Moscheevereine, aber auch an diversen interreligiösen Veranstaltungen, werden rechtliche und normative Aspekte ebenfalls thematisiert. Um deren Wichtigkeit zu unterstreichen finden seit 2010 auch verschiedene gemeinsame Gespräche mit Regierungspräsident Guy Morin statt.

Personen mit religiöser Betreuungsfunktion

Mit Personen aus Drittstaaten, die eine religiöse Betreuungsfunktion ausüben, schliesst das Migrationsamt eine Integrationsvereinbarung ab. Die Koordination für Religionsfragen informiert diese Personen über rechtliche Aspekte und interreligiöse Zusammenarbeit.
Zur besseren Information, Transparenz und Kommunikation ist ein Dokument zur rechtlichen Situation der enorm heterogenen Gruppe (bezüglich Aufenthaltsstatus, Herkunftsland, arbeitsmarktlicher Ausrichtung usw.) von Personen mit religiöser Betreuungs- und Lehrtätigkeit in Vorbereitung. Dieses Dokument bildet sowohl ein internes Arbeitsinstrument als auch eine Kommunikationsgrundlage gegen aussen. Dazu organisierte die Fachstelle ein interdepar-

tementales Meeting mit einem Inputreferat des Leiters AWA (WSU), an dem auch der stellvertretende Leiter des Migrationsamts sowie eine Kursverantwortliche der GGG teilnahmen und das von allen Beteiligten als enorm konstruktiv bezeichnet wurde.

Aus- und Weiterbildung religiöser Betreuungspersonen
Fragen der Aus- und Weiterbildung religiöser Betreuungspersonen werden intensiv verfolgt (Zusammenarbeit mit dem Forschungsprojekt Imamausbildung NFP 58 und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft in Winterthur). Für 2011 soll in Zusammenarbeit mit der GGG eine Weiterbildungsveranstaltung mit Modulen zu Sprachkursen, Recht und Organisationsfragen entwickelt werden.

Qualifizierung
Die Koordinatorin für Religionsfragen kann von ihrer nebenamtlichen Mitarbeit in der 2010 gegründeten universitären Arbeitsgruppe „Forschungsstelle Recht und Religion“ (mit Prof. Felix Hafner, Staats- und Kirchenrechtler und Prof. Jürgen Mohn, Religionswissenschafter) profitieren. Ausserdem befasst sie sich in ihrem Nebenamt als Koleiterin der universitären Weiterbildung „Integration im multireligiösen Kontext“ intensiv mit gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen und anwendbaren Lösungsmöglichkeiten.

Seite 20
Integrationsvereinbarungen
Die GPK erwartet, dass sich die Regierung eingehend mit den Ergebnissen des Evaluationsprozesses der FHNW auseinandersetzt, die entsprechenden Schlussfolgerungen zieht und möglichst rasch konkrete Massnahmen ergreift.

Das im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verankerte Instrument der Integrationsvereinbarung ist ein geeignetes Mittel, um Zugezogene, die sich nicht aus eigenem Antrieb um eine bessere Integration bemühen in die Pflicht zu nehmen. Gemäss Art 7 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA) ist der Abschluss einer Integrationsvereinbarung für Betreuungs- und Lehrpersonen zwingend, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen (Landessprache, nötige Fähigkeiten, Vertraut sein mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem der Schweiz) nicht bereits erfüllen. Gemäss Art. 54 AuG haben die Kantone die Möglichkeit, Integrationsvereinbarungen abzuschliessen. In Basel-Stadt liegt der Vollzug beim Migrationsamt (JSD), welches von dieser Möglichkeit seit Mai 2008 Gebrauch macht. Das Migrationsamt Basel-Stadt war zusammen mit vier Kantonen am von «Integration Basel» konzipierten und geleiteten Pilotprojekt beteiligt. Dieses wurde anschliessend von der Fachhochschule Nordwestschweiz unter der Leitung von Frau Prof. Tov evaluiert und die Ergebnisse Anfangs Mai der Öffentlichkeit präsentiert. In der Evaluation wurde empfohlen, auf die Übersetzung durch Familienangehörige zu verzichten und stattdessen anerkannte Übersetzerinnen bzw. Übersetzer für die Gespräche einzusetzen. Diese Empfehlung wird durch das zuständige Migrationsamt künftig umgesetzt, d. h. ab Oktober werden professionell übersetzende Personen zu den Gesprächen beigezogen. Eine weitere, sich aus der Evaluation ergebende Empfehlung, die sich mit denjenigen des Bundesamtes für Migration ergibt, betrifft Begrüssungsgespräche. Diese sollen Neuzuziehenden bereits beim Zuzug über Rechte, Pflichten und Beratungsangebote in

Kenntnis setzen. Ein entsprechendes Pilotprojekt (geplanter Projektstart Anfang 2011) ist in Vorbereitung.

Seite 21
Kantons- und Stadtentwicklung
Die GPK erwartet dennoch, dass die Abteilung bei Halbzeit der laufenden Legislatur den versprochenen Kosten-/Nutzenbeweis erbringen und der Regierungsrat allenfalls nötige Korrekturen einleiten wird.

Die Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung leistet einen gezielten Beitrag zur Stärkung des strategischen Planungsprozesses mit dem Ziel einer ganzheitlichen Steuerung der Entwicklung des Kantons Basel-Stadt. Die mittel- und langfristige Strategieplanung wird dadurch wirkungsvoller und Doppelspurigkeiten können vermieden werden.

Dabei stehen die in Basel lebenden und/oder arbeitenden Menschen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebensentwürfen im Zentrum. Eine hohe Lebensqualität langfristig zu erhalten und weiter zu verbessern steht als übergeordnetes Ziel im Zentrum der Arbeiten. Lebensqualität ist ein vielschichtiges Thema, das alle Lebensbereiche umfasst. Bauliche und raumplanerische Aspekte sind dabei nur ein Teil des Gesamten, Fragen der Sicherheit, Gesundheit, Bildung oder des Verkehrs gehören ebenso zur Gesamtentwicklung wie auch die Wirtschaft, Aussenbeziehungen und gesunde Finanzen.

Die Kantons- und Stadtentwicklung ist eine zentrale Partnerin bei der Schaffung von Rahmenbedingungen zur Förderung einer prosperierenden Wirtschaft und Gesellschaft. Sie verfolgt einen klaren Optimierungsauftrag, der sich auf die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie auf die Berichte zur RV09 abstützt.

Die Kantons- und Stadtentwicklung leistet also einerseits koordinierende Grundlagen- und Strategiearbeit und unterstützt dabei den Regierungsrat und die Verwaltung in der Steuerung der gesamtkantonalen Entwicklung. Andererseits ist sie im Rahmen der Aufgaben der Stadtteilentwicklung operativ in den einzelnen Quartieren tätig und sorgt hinsichtlich des Stadtwohnens direkt für optimale Rahmenbedingungen zur Entwicklung von Wohnraum. Zudem ist der Kantons- und Stadtentwicklung neu auch die Koordination im kantonalen Bewilligungswesen zugeordnet.

Fragen der Stadtentwicklung werden bewusst ganzheitlich und interdisziplinär angegangen, die Abteilung zeigt Zusammenhänge auf, bringt eine Gesamtsicht ein und vernetzt laufend Themen, Projekte und Partner miteinander. Die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit spielen bei dieser departements- und politikfeldübergreifenden Arbeit eine wichtige Rolle.

Aktuelle Projekte der Kantons- und Stadtentwicklung sind zum Beispiel die Erarbeitung eines strategischen Controllings auf Basis des Legislaturplans, eine kantonale Strategie zur Wohnraumentwicklung oder die Entwicklung des Kasernenareals.

Weitere Informationen zu aktuellen Projekten sind zu finden unter: www.entwicklung.bs.ch

Seite 22
Kulturleitbild
Die GPK erwartet von der Regierung, dass sie längerfristige Entwicklungsperspektiven definiert und Fragen der Ressourcen und Synergien über Sparten und Institutionen klärt. [...] Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er seine Aufgabe aktiver wahrnimmt und sich an die zeitlichen Vorgaben hält. Des weiteren ist die GPK besorgt über die unklare Personalsituation bei der Leitung Abteilung Kultur.

In der Antwort zur Interpellation Nr. 27 Tobit Schäfer hat der Regierungsrat den Entwurf des Kulturleitbilds auf den Termin 17. August 2010 angekündigt. Mitte April 2010 wurde unter Federführung des Generalsekretariats im Präsidialdepartement eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Vorentwurfs Kulturleitbild gebildet. Einbezogen waren neben der Projektleitung die Fachvertreterinnen und –vertreter der Abteilung Kultur sowie als externe Beratung die Firma Nonprocons in Basel.

Der Entwurf des Kulturleitbilds wurde am 23. August 2010 im Rahmen einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Er beinhaltet in einem 1. Teil einleitende Ausführungen zu den wichtigsten Begriffen rund um die Kulturpolitik (Kultur, Leitbild, Management). Im Zentrum des 2. Teils stehen die sieben Leitsätze, welche die strategische Ausrichtung der Basler Kulturpolitik knapp skizzieren. Im 3. Teil werden die wichtigsten kulturpolitischen Vorhaben („Baustellen“) beschrieben und – auf der Basis der im aktuellen Legislaturplan definierten Kriterien zum Thema „Kulturstadt Basel“ – deren Potenziale sowie Umsetzungsvorschläge benennt. Mit Hilfe eines Berechnungstools (Evaluationsmatrix) werden im 4. Teil die aufgeführten Vorhaben gewichtet und priorisiert. Das Ergebnis bedarf nach Ansicht des Präsidialdepartements einer differenzierten politischen Einschätzung und sollte nicht als unverrückbar gelesen werden, es soll vielmehr die Diskussion um das Verhältnis zwischen Bedürfnissen und finanziellen Rahmenbedingungen konstruktiv anregen. In einem 5. Teil schliesslich wird ein Vorschlag für ein Controlling der Kulturförderung im Kanton Basel-Stadt skizziert, welches der Forderung Rechnung trägt, dass das Kulturleitbild gemäss KuFG periodisch überprüft werden soll.

Ein zentrales Element im, Prozess der Erarbeitung des Kulturleitbildes Basel-Stadt ist die Gestaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsprozesses. Dieser soll einerseits möglichst breite Partizipation ermöglichen. Andererseits sollen die betroffenen staatlichen und privaten Akteure der Kulturförderung aktiv für die Mitwirkung begrüsst und im Rahmen einer eigens dafür organisierten Fachtagung konsultiert werden. Der Mitwirkungsprozess soll im 1. Quartal 2011 abgeschlossen und ausgewertet werden. Das im Mitwirkungsprozess modifizierte Kulturleitbild wird im 2. Quartal 2011 dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorgelegt und unmittelbar anschliessend dem Grossen Rat zur Kenntnis überreicht werden.

Seite 23
Auswirkungen der RV09
Schnittstellen BVD und PD
Die GPK stellt fest, dass die Verantwortlichen des Hochbau- und Planungsamts gemäss Eigendeklaration eine gute Vorstellung von ihren Aufgaben haben; eine ebenso klare Aufgabenbeschreibung des Bereichs Kantons- und Stadtentwicklung wäre dringend angezeigt.

Schnittstellen BVD und WSU
Die GPK erachtet [im Bereich Abfallentsorgung] die Verteilung als ungünstig und erwartet als Minimallösung eine genaue Definition der Zuständigkeitsbereiche, damit bei diesem Aufgabenbereich keine Friktionen entstehen.

Schnittstellen BVD und PD

Es wird integral auf die oben stehende Antwort zur Frage betreffend Seite 21 des GPK-Berichts verwiesen.

Schnittstellen BVD und WSU

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es sich bei der Abfallentsorgung mit all ihren Teilaufgaben um einen Bereich handelt, der in der Bevölkerung einen besonderen Stellenwert hat. Bei der Aufteilung der Zuständigkeiten im Rahmen von RV 09, welche ursprünglich beim früheren Baudepartement vollständig angesiedelt waren, stand das aus Sicht des Regierungsrats nach wie vor richtige Ordnungsprinzip im Vordergrund, wonach operative und hoheitliche Aufgaben klar getrennt werden sollen. Unter den eindeutig hoheitlichen Aufgaben, welche richtigerweise dem kantonalen Umweltschutzamt zugeordnet wurden, und den operativen Aufgaben, die zweifelfrei ins Tiefbauamt gehören und dementsprechend zugeordnet wurden, existieren Aufgaben, die in anderen Kantonen grundsätzlich von den Gemeinden wahrgenommen werden (sowie im Kanton Basel-Stadt ebenfalls von den beiden Landgemeinden). Genau im Bereich der Gemeindeaufgaben der Stadt Basel sind nun in der Abfallentsorgung Schnittstellen entstanden, die tatsächlich nicht optimal sind und worüber sich der Regierungsrat bewusst ist. Aus diesem Grund sind die beiden zuständigen Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) und des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) zusammen mit den betroffenen Ämtern Tiefbauamt und Amt für Umwelt und Energie dabei, diese Schnittstellen zu bearbeiten und zu optimieren. Es sei aber erwähnt, dass die Lösung nicht durch ein einfaches Verschieben von Aufgaben weder zum einen noch zum anderen Departement gefunden werden kann. Es ist nun eine differenzierte Betrachtung erforderlich, um zu gewährleisten, dass durch eine weitere Veränderung eine optimale und nachhaltige Regelung gefunden werden kann. Der Regierungsrat geht davon aus, dass im Frühjahr 2011 eine entsprechend optimale Lösung gefunden ist.

Seite 24
Combino-Sanierung
Die GPK erwartet, dass vor einer erneuten Beschaffung die Erfahrungen, Fehler und Erkenntnisse aus der Combino-Beschaffung in einem Abschlussbericht festgehalten werden und dieser als Grundlage in ein künftiges Evaluationsverfahren einfliesst.

Die BVB werden die Fragen der GPK in Zusammenhang mit der Combino-Sanierung und der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen und Lehren bis Mitte September 2010 mit separatem Schreiben beantworten.

Seite 25
AKJS (Abteilung Kindes- und Jugendschutz
Das Fehlen einer Qualitätskontrolle beurteilt die GPK als bedenklich und erachtet es als notwendig, diesen Missstand zu beheben.

Im Bericht bemängelt die GPK eine fehlende Qualitätskontrolle im Nachhinein. An der Visitation vom 9. November 2009 ist der GPK die Qualitätskontrolle im Allgemeinen erläutert worden (standardisierte Abläufe, standardisiertes Berichtswesen, Vier-Augen-Prinzip [second opinion] bei wichtigen Entscheiden usw.). Die GPK regt an, gewisse Zeit nach Abschluss der Zuständigkeit der AKJS zu erheben, welche Massnahmen sich als zielführend erwiesen haben. Derartige Überprüfungen, die über eine allgemein anerkannte übliche Qualitätskontrolle hinausgehen, sind indessen ressourcenintensiv und methodisch auch teilweise umstritten. Zurzeit prüft das Erziehungsdepartement, ob es Einrichtungen des Kindes- und Jugendschutzes gibt, die mit vertretbarem Aufwand eine regelmässige Qualitätskontrolle im Nachhinein durchführen. Sofern geeignete Methoden bestehen, mit welchen mit vertretbarem Aufwand eine Qualitätskontrolle im Nachhinein durchgeführt werden kann, wird das Erziehungsdepartement diese versuchsweise einführen und der GPK über Zielerreichung und Aufwand berichten. Es wäre allerdings angebracht, nicht von einer "fehlenden Qualitätskontrolle" zu sprechen, sondern von Fehlen von katamnestischen Daten zum Behandlungserfolg.

Seite 26
AKJS (Abteilung Kindes- und Jugendschutz
Die GPK empfiehlt, die Falldefinition zu klären, die Fallführung zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

An ihrer Visitation der AKJS vom 9. November 2009 befasste sich die GPK mit Fragen zur Eröffnung und zum Abschluss eines Falls. Zurzeit prüft das Erziehungsdepartement eine differenziertere Indexierung der Gründe, die einen Abschluss einer ersten Anfrage um-

schreiben. Einen Fall ohne konkreten nächsten Schritt pendent zu halten, führt oft zu unklaren Verantwortlichkeiten. Die Mitarbeitenden der AKJS sind daher seit Jahren aufgefordert, stets den nächsten vereinbarten Schritt zu dokumentieren oder einen Fall abzuschliessen, wenn kein nächster konkreter Schritt mehr geplant ist, um die offenen Fragen zum Abschluss eines Falls zu klären.

Seite 26
AKJS (Abteilung Kindes- und Jugendschutz
Es ist für die GPK nicht nachvollziehbar, weshalb die AKJS von der Vormundschaftsbehörde (ehemals JD) ins ED verlegt wurde, obwohl klar war, dass es im Zuge des Inkrafttretens des Erwachsenenschutzgesetzes wieder eine Veränderung geben wird. Zudem ist für die GPK nicht klar, wie die AKJS auf Departemente aufgeteilt funktionieren soll. Die GPK erachtet es als unerlässlich, dass in diesem hoch sensiblen Bereich Stabilität und Ruhe einkehrt und die Arbeit nicht durch wiederholte Umstrukturierungen belastet wird. Sie erwartet vom Regierungsrat eine umfassende Überprüfung und umsichtige Planung.

Mit der eidgenössischen Revision des Vormundschaftsrechts werden sowohl die heutige Vormundschaftsbehörde wie die heutige AKJS aufgehoben und in neue Organisationsformen überführt. Die Reform führt zu einer Differenzierung von Verfügung bzw. Entscheid und Vollzug sowohl im Kindes- und Jugendschutz wie im Erwachsenenschutz. Die Verfügung von Massnahmen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenschutz wird in einer neuen Spruchbehörde voraussichtlich im WSU zusammengefasst. Der Vollzug ist den jeweiligen Aufgabenfeldern der beiden Departementen zugeordnet. Die Verwaltungsreform hat sich mit verschiedenen anderen Reformen überlagert, deren Planung nicht in die Kompetenz der Kantone fällt. Die Regierung hat ein Projekt zur Umsetzung des neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrechts unter Mitwirkung der Beteiligten unter der Federführung des WSU eingerichtet, das die Störungen aus diesem Umstand klein halten sollte. Die eidgenössische Revision tritt voraussichtlich ab 2013 in Kraft. Über entsprechende Gesetzesänderungen wird der Grosse Rat zu beschliessen haben.

Seite 28
Vermietungspraxis kantonaler Sportanlagen
[...] empfiehlt die GPK, eine Bedarfsabklärung der Sportanlagen vorzunehmen und das Belegungsmanagement zu überprüfen. Im Sinne der BürgerInnenfreundlichkeit erwartet sie mehr Transparenz über die Belegungskriterien der Sportanlagen. Besonders bei Vermietungsentscheiden an nichtsportliche Veranstalter wird grösste Besonnenheit und Fingerspitzengefühl erwartet.

Das Sportamt hat die Sportstättenplanung aufgenommen. Dazu zählen eine Bestandesaufnahme der Infrastrukturen, die Entwicklung der Nutzung und ihre Interpretation im Sinne einer Bedarfsanalyse, die aktuelle Eignung respektive Mängel und der ungedeckte Bedarf. Um von Anfang an die nötige Öffentlichkeit herzustellen, wurden der Sportbeirat und Sport Basel bereits in die laufenden Vorarbeiten einbezogen.
Bei den Belegungskriterien priorisiert das Sportamt die Bewegungsförderung vor nichtsportlichen Anlässen. Diese sind willkommen, um über zusätzliche Erträge die Kosten für die sportlichen Nutzer klein zu halten. Die Informatik und eine sorgfältige Bearbeitung erlauben es, die Nutzungen zu optimieren, Zielkonflikte früh zu erkennen und ihnen zunehmend präventiv zu begegnen. Im Sinne des geforderten Fingerspitzengefühls scheint dieser Weg Erfolg versprechender als ein differenzierter, aber schwerfälliger Kriterienkatalog.

Seite 29
Vermietungspraxis kantonaler Sportanlagen
Die GPK erachtet es als unerlässlich, dass mit allen Nutzern der Sportanlagen gültige schriftliche Mietverträge abgeschlossen werden; mündliche Vertragsformen sind abzulösen

Das Sportamt erlässt entweder eine schriftliche Bewilligung zur Nutzung einer Sportanlage oder schliesst einen Nutzungsvertrag ab. Mündliche Vergaben oder Vereinbarungen gibt es nicht. Zurzeit überprüft das Sportamt mit der Rechtsabteilung des Erziehungsdepartements die Abgrenzungskriterien von Vereinbarung und Bewilligung, um möglichst einfache und nachvollziehbare Verfahren zu pflegen.

Seite 29
Vermietungspraxis kantonaler Sportanlagen
Die GPK regt an, das Cateringkonzept grundsätzlich zu überprüfen sowie kommerzielle und nichtkommerzielle Veranstaltungen zu differenzieren.

Das Erziehungsdepartement wird sein Catering- bzw. Gastronomiekonzept auch unter Beachtung der angesprochenen Differenzierung überprüfen und weiterentwickeln. Ein Blick über die Kantons- und Landesgrenzen zeigt, wie anspruchsvoll diese Entwicklungsarbeit ist.

Vom Staat werden bei der Gastronomie auf öffentlichen Anlagen deutlich andere, breiter und teilweise widersprüchlich gesetzte Prioritäten erwartet, als etwa in dem eng begrenzten Markt der kommerziell betriebenen Anlagen. Das Geschäftsmodell, die Angebote, die Preispolitik und vor allem auch die Rahmenbedingungen für die Vereine und Verbände müssen mit den Zielen der Bewegungsförderung und des Service public vereinbar sein und für den Betrieb und Nutzen der Anlagen einen Mehrwert schaffen.

Seite 30
Eventmanagement St. Jakobshalle
Die GPK regt an, dass die zukünftige Nutzung und Ausrichtung der Halle von den Verantwortlichen im ED sowie der Regierung so schnell wie möglich geklärt wird. Im Zeitrahmen des neuen Mandatsvertrags empfiehlt die Kommission, eine ausführliche Analyse möglicher PPP-Modelle für die Nutzung der St. Jakobshalle durchzuführen.

Die zukünftige Nutzung und Ausrichtung der St. Jakobshalle ist seitens Regierungsrat bereits geklärt. Dem Grossen Rat wird ein entsprechender Projektierungskredit für die dringend notwendige Sanierung der St. Jakobshalle vorgelegt. Bereits beim heutigen, für den Kanton ungewohnten Kooperationsmodell mit einem auf Mandatsbasis angestellten Geschäftsführer handelt es sich um eine Form von PPP-Modell. Selbstverständlich sind auch verschiedene andere PPP-Modelle denkbar, wobei sich der Schwerpunkt in zunehmendem Masse von ‚public' in Richtung ‚private' verlagert.

Seite 31
Elternrechte und Elternpflichten
Es ist dringend nötig eine Bussenordnung zu erstellen, um dem Eindruck der Willkür bei der Bussensprechung keinen Raum zu geben.

Mit der Ordnungsbusse wird die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern sanktioniert. Mit ihr soll letztlich erreicht werden, dass die Eltern ihre erzieherische Haltung zum Kind und ihr Handeln gegenüber der Schule überdenken. Es ist deshalb wichtig, dass bei der Bemessung der Bussenhöhe der Einzelfall berücksichtigt werden kann. Ein veröffentlichter Bussenkatalog wie im Strassenverkehr wäre unangemessen und könnte im schlimmsten Fall wie ein Sündenablass wirken. Der Departementsvorsteher geht beim Ansetzen der Busse von internen Stufen aus, die die Schwere und die Häufigkeit des Vergehens berücksichtigen. Im Laufe der Zeit wird sich eine Praxis entwickeln, die Vergleiche ermöglicht.

Seite 32
Immobilien Basel-Stadt (IBS)
Dabei erwartet die GPK, dass dem Grossratsbeschluss vom 14.1.2010 Nachachtung verschafft wird.

Bezüglich Auftragsvergabe ist die IBS im regelmässigen Dialog mit dem Gewerbeverband Basel-Stadt. Sie ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bereit, bei Ausschreibungen zur Vergabe von Aufträgen auch die Lehrlingsarbeit zu berücksichtigen.

Seite 34
Zentraler Personaldienst (ZPD)
Die GPK ist der Meinung, dass die Absenzen infolge Mutterschaft separat auszuweisen sind, sobald die entsprechenden Zeiterfassungsmechanismen vorhanden und einsatzbereit sind.

Da voraussichtlich im Laufe des Jahres 2010 die meisten Dienststellen der Departemente über ein Zeiterfassungssystem verfügen werden, und im Hinblick auf das zukünftige Businesswarehouse HR, welches ab dem Jahr 2011 produktiv laufen soll, ist es ab dem Berichtsjahr 2011 möglich, die Daten zur Schwangerschaft / Mutterschaft gesamtstaatlich erfassen und ausweisen zu können.

Seite 34
Wirksamkeitsbericht NFA
Die GPK erwartet, dass das FD sich intensiv dafür einsetzt, dass im Bereich des Lastenausgleichs Verbesserungen erreicht und die entsprechenden Verhältniszahlen unseren Gegebenheiten angepasst werden können.

Hierzu können wir berichten, dass sich der Regierungsrat und das Finanzdepartement auf verschiedenen Ebenen für Verbesserungen des Lastenausgleichs eingesetzt haben (Mitglied Fachgruppe Wirksamkeitsbericht, Vorstand FDK, Stellungnahmen an FDK und KDK, Medienorientierung, Vernehmlassungsantwort Bund). Die vertretenen Positionen können auch dem beiliegenden Schreiben an die Eidgenössische Finanzverwaltung im Rahmen der Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht entnommen werden.

Seite 35
Kantonales Laboratorium / Lebensmittelkontrolle
Die GPK fordert den Regierungsrat auf, im Rahmen der Revision des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes eine Lockerung der Schweigepflicht der Lebensmittelkontrollen zu prüfen, auch im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips (IDG).

Bei der Vernehmlassung des Entwurfs des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG) hat der Regierungsrat die vorgesehene Einführung des Öffentlichkeitsprinzips begrüsst. Er hat dabei festgehalten, dass eine Herabstufung eines Betriebes von einem wiederholten Tatbestand abhängig sein soll, insbesondere wenn in schwerwiegender Weise elementare Bestimmungen des Lebensmittelrechts verletzt wurden. Bei all diesen Massnahmen sei die Praktikabilität der Durchführbarkeit zu wahren.
Das Bundesamt für Gesundheit hat nach erster Durchsicht der Vernehmlassungsantworten einen neuen Vorschlag für den Artikel über die Information der Öffentlichkeit unterbreitet. Es wird nun vorgeschlagen, dass die Lebensmittelbetriebe den Konsumentinnen und Konsumenten auf Verlangen Einsicht in eine von der Lebensmittelkontrollbehörde auszuhändigende Qualitätsbescheinigung gewähren, wobei der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann. Neu würde eine Zuwiderhandlung gegen diese Auskunftspflicht als Straftatbestand aufgeführt.
Der Regierungsrat bevorzugt eine national einheitliche Regelung und wird über eine allfällige kantonale Regelung befinden, nachdem der vom Bundesrat verabschiedete Vorschlag vorliegt, resp. je nach Vorschlag erst nachdem die Eidgenössischen Räte das LMG beraten und verabschiedet haben.

Seite 36
Kantonales Laboratorium / Trinkwasserkontrolle
Die GPK erwartet, dass sich die zuständigen Vertreter im Verwaltungsrat der Hardwasser AG aktiv für die Anliegen von Basel-Stadt engagieren.

Im Verwaltungsrat der Hardwasser AG haben folgende Personen der Basler Verwaltung, bzw. der IWB Einsitz.

- Christoph Brutschin Regierungsrat, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
- Dr. David Thiel Vorsitzender der Geschäftsleitung der Industriellen Werke Basel
- Florian Lüthy, Leiter Produktion und Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung der Industriellen Werke Basel

Das Gesundheitsdepartement hat keinen Einsitz im Verwaltungsrat der Hardwasser AG. Die Vertreter der IWB werden direkt vom Trinkwasserlabor der IWB über die Qualität des Trinkwassers der Hardwasser AG informiert. Das Kantonale Labor informiert seinerseits proaktiv den Vorsteher des WSU via AUE regelmässig über die Messungen und eventuelle Gefährdungen des Basler Trinkwassers.

Seite 37
Kantonales Laboratorium / Tätowierungsfarben
Die GPK erwartet, dass das Kantonale Laboratorium umfassende Nachkontrollen vornimmt und ausführlich über deren Ergebnisse berichtet.

Das Kantonale Laboratorium hat bereits dieses Jahr eine regionale Untersuchungskampagne in Zusammenarbeit mit den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft zu Permanent Make Up-Farben vorgenommen und am 30.6.2010 auf seiner Homepage publiziert.
Weiter ist geplant, dass sich das Kantonale Laboratorium in nächster Zukunft in Koordination mit dem BAG an einer gesamtschweizerischen Nachkontrolle von Tätowierungsfarben als zentrales Untersuchungslabor beteiligen wird.

Seite 36
Seniorenpolitik
Die GPK erwartet, dass 9 Jahre nach den ersten Beschlüssen nun endlich konkrete Umsetzungen der Altersleitlinien erkennbar werden.

Bei der Beurteilung des bisher Erreichten ist zunächst auf den Unterschied zwischen den Leitlinien der Seniorenpolitik und den Leitlinien der Alterspflegepolitik hinzuweisen. Die Leitlinien der Alterspolitik wurden vom Regierungsrat in der Tat vor neun Jahren - nämlich am 7. August 2001 genehmigt. Die Leitlinien der Seniorenpolitik und die überarbeiteten Leitlinien der Alterspflegepolitik hingegen wurden vom Regierungsrat mit Beschluss vom 21. August 2007 - also vor drei Jahren - verabschiedet. Die vom Gesundheitsdepartement hierzu herausgegebene Broschüre „Leitlinien für eine umfassende Alterspolitik“ enthält auf den Seiten 14 und 15 eine Systematik der kantonalen Alterspolitik, welche die Unterschiede der beiden Zielgruppen sowie die verschiedenen involvierten Partner darstellt. Die Broschüre ist unter www.gesundheitsdienste.bs.ch oder www.seniorinnenbasel.ch / www.seniorenbasel.ch zu finden. Aufgrund des GPK-Berichts vom 16. Juni 2010 (Titel: Seniorenpolitik) gehen wir davon aus, dass sich die geäusserte Erwartung ausschliesslich auf die Umsetzung der Leitlinien der Seniorenpolitik bezieht.

Nachfolgend werden die wichtigsten laufenden Aktivitäten der Seniorenpolitik aufgezeigt.

Massnahmen zur Gesundheitsförderung im Alter (Leitlinie 1)
Zur Förderung der Gesundheit der älteren Bevölkerung hat das Gesundheitsdepartement folgende Massnahmen ergriffen:

- Sturzprophylaxe-Aktion an der muba 2010 (Bewegungsparcours)
- Lancierung des Magazins „Bâlance“ im Jahr 2009 zu den Themen „Fitness“, „Sturzprophylaxe“ und „Ernährung“

- Herausgabe des Newsletters 1 / 2009 zum Thema Gesundheit mit Tipps zu den Themen „Fitness“, „Sturzprophylaxe“ und „Ernährung“
- quartiernahe Gesundheitsförderung („Café Bâlance“), in deren Rahmen im Quartiertreffpunkt Hirzbrunnen seit 21. April 2010 Rhythmikübungen für Seniorinnen und Senioren zur Sturzprophylaxe angeboten werden

Das von der Arbeitsgruppe des Seniorenforums erarbeitete Konzept zur weiteren Umsetzung der Leitlinie „Gesundheitsförderung im Alter“ wird in einem nächsten Schritt konkretisiert.

Informationen und Broschüren hierzu sind unter www.gesundheitsdienste.bs.ch erhältlich.

Massnahmen Förderung der PC- und Internetnutzung (Leitlinie 4)
Anlässlich der Präsentation der Website des Seniorenforums (siehe unten zur Leitlinie 5) an der muba-Sonderpräsentation „älter werden macht Spass“ 2008 konnten sich interessierte Seniorinnen und Senioren am Stand des Seniorenforums die Internetnutzung von Seniorinnen und Senioren erklären lassen und sich Grundkenntnisse aneignen. Da die öffentliche Hand selber keine Computerkurse für ältere Menschen anbieten kann, soll dieses Thema in die Umsetzung der Leitlinie Freiwilligenarbeit (Leitlinie 3) aufgenommen und abgeklärt werden, ob der Umgang mit Computern und Internet durch Einsatz fachkundiger Freiwilliger gefördert werden kann.

Massnahmen zur besseren Vernetzung und Visualisierung der Seniorenpolitik (Leitlinie 5)

- Neues Label und neue Website
- Aufbau eines Redaktionsteam für eine professionelle inhaltliche Betreuung und rasche Aktualisierung aller vorliegenden Informationen
- zweimal pro Jahr soll über den Stand der Seniorenpolitik öffentlich kommuniziert werden

Sicherheit (Leitlinie 7)
Zu dieser Leitlinie fanden folgende Aktivitäten statt:

- Anlässlich der muba-Sonderpräsentation „älter werden macht Spass“ wurde am Stand des Seniorenforums in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei der Fokus jeweils auf ein Sicherheitsthema gerichtet (z.B. Verkehrssicherheit).
- Die Arbeitsgruppe „Sicherheit“ des Seniorenforums hat ein Konzept erarbeitet, welches in einem nächsten Schritt konkretisiert wird (z.B. „bargeldloses Bezahlen“). Parallel dazu fanden Abklärungen und Gespräche mit möglichen Partnern statt.
- Es wurden Broschüren zum Thema „Sicherheit“ sowie ein Präventionsfilm (Thema „Enkeltrick“) auf der Website des Seniorenforums zugänglich gemacht.

Förderung der Partizipation (Leitlinie 10)
Das paritätisch aus Vertretenden des Gesundheitsdepartements und der Seniorenorganisationen zusammengesetzte Steuerungsgremium Seniorenforum führt einmal pro Monat eine

Sitzung durch, anlässlich derer die weitere Umsetzung der Leitlinien geplant wird. Zu diesen Sitzungen werden neu auch themenbezogen Vertretungen anderer Departemente eingeladen. Zusätzlich werden zweimal im Jahr Halbtagesklausuren durchgeführt, im Rahmen derer die Halbjahresplanung (Ausblick) vorgenommen und die Halbjahresbilanz (Rückblick) gezogen werden. Ferner können aktuelle Anliegen der Seniorenorganisationen laufend in das Steuerungsgremium eingebracht werden. Daneben nehmen Vertreter des Gesundheitsdepartements an den Sitzungen der Seniorenkonferenz (Konferenz der Seniorenorganisationen) teil, welche etwa siebenmal pro Jahr stattfinden. Der Dialog zwischen Verwaltung und Seniorenorganisationen ist damit im Sinne der Leitlinie 10 gewährleistet.

Seite 39
Jugendarbeit / Gewaltprävention
Die GPK erwartet, dass über Rollenklärungen hinaus ein zielgerichteter Dialog und eine gute Zusammenarbeit gefunden werden. Die GPK regt an, dass sämtliche involvierten Stellen (namentlich Jugendpolizei, Organisationen wie die Mobile Jugendarbeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Community Policing und des Sozialdienstes der Polizei) Fakten und Erfahrungen austauschen, sich über Schnittstellen klar werden sowie Aufgaben und Kompetenzen klären.

Die Kantonspolizei ist bestrebt, einen zielgerichteten Dialog mit allen involvierten Stellen zu führen und die Zusammenarbeit laufend zu verbessern. Das Ressort befindet sich im Aufbau, weshalb insbesondere bei subventionierten und privaten Institutionen zuerst das Vertrauen aufgebaut werden muss, da durch diese der neue Bereich teilweise auch als „Bedrohung“ wahrgenommen wird. Die Kantonspolizei ist hier - aufgrund der bisherigen Erfahrungen - zuversichtlich, dass diese notwendige Zusammenarbeit in nützlicher Frist sichergestellt werden kann.
Die polizeiinternen Schnittstellen sind definiert, die Aufgabenverteilung ist erfolgt und die Abgrenzungen sind klar.

Seite 39
Personalsituation bei der Polizei
Die GPK erwartet, dass der Sollbestand innert Jahresfrist erreicht und die Personalsituation nachhaltig gesichert wird.

Die Kantonspolizei führt seit über zehn Jahren eine konsequente und laufend aktualisierte Personalplanung für die nächsten fünfzehn Jahre durch. Die Bestandesplanung ist - mit Ausnahme der jeweils aus Erfahrungswerten eingesetzten Fluktuationsraten (meist durch wirtschaftliche Gegebenheiten bedingt) - somit keine „Spekulation“.
Es ist aber zu beachten, dass die Kantonspolizei - im Gegensatz zu anderen Berufsgattungen - rund eineinhalb Jahre benötigt, bis eine Polizistin oder ein Polizist selbständig einsetzbar ist. Selbstverständlich hat die Kantonspolizei die gute Rekrutierungssituation genutzt und in den letzten Perioden grössere Schulen durchgeführt, so dass per Ende 2010 plus/minus

der derzeit finanziell und personell bewilligte Sollbestand erreicht sein wird. Die Schulabgänger vom Dezember 2010 werden ab dem zweiten Quartal 2011 voll einsatzbereit sind.

Seite 43
Ausschaffungsgefängnis Bässlergut
Die GPK regt an, die Schulung und Unterstützung der Angestellten auszubauen; insbesondere sollten die Angestellten in einem Lernprozess unterstützt werden, der ihnen hilft, zu erkennen, wann sie an ihre Grenzen stossen und externe Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der GPK, dass der Ausbildung ein besonderes Gewicht beigemessen werden muss. Dies ist bereits heute der Fall und soll künftig noch verstärkt werden.
Ein Aufseher/Betreuer wird nach einem Jahr praktischer Arbeit im Betrieb an das Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) in Fribourg geschickt und während zwei Jahren zum Fachmann für Justizvollzug ausgebildet. Diese Ausbildung erfolgt während 17 Wochen und ist in verschiedene Kursblöcke zu unterschiedlichen Themen aus dem Bereich des Justizvollzugs aufgeteilt. Der Eidg. Fähigkeitsausweis wird nach bestandener Abschlussprüfung und einer Projektarbeit ausgehändigt.
Seit Eröffnung des Ausschaffungsgefängnisses werden die Mitarbeiter permanent und betriebsintern aus- und weitergebildet. Die Gefängnisleitung erstellt jährlich ein Ausbildungskonzept „Fit im Alltag“ mit spezifischen Themen sowie Wiederholungskursen in den vielfältigsten Gebieten wie z.B. Medizinische Notfallsituationen, Depressionen im Strafvollzug, Suizid und Suizidversuche, Stressbewältigung, Erkennen von psychischen Erkrankungen usw.
Jeder Mitarbeiter wird pro Jahr rund drei bis vier Tage geschult, getestet und die Resultate sind relevant für das jährliche Mitarbeitergespräch. Die besuchten Kurse werden im persönlichen Bildungspass bestätigt.
Ausserdem wird das Personal zu Stages in andere Gefängnisse geschickt, um vom Erfahrungsaustausch profitieren zu können.
Um den hohen Anforderungen in Krisensituationen gerecht zu werden, wurde das Aufsichtspersonal während der letzten zwei Jahre regelmässig durch Ärzte des Gesundheitsdienstes GSD und der Psychiatrischen Universitätsklinik UPK begleitet und in verschiedenen Ausbildungs-Modulen geschult.
Auf Grund dessen, dass die Mitarbeiter vermehrt psychisch auffällige Inhaftierte betreuen müssen, werden zukünftig zweiwöchige Stages in der UPK durchgeführt. Gespräche mit den Verantwortlichen der UPK haben bereits stattgefunden und im Herbst 2010 wird mit der Ausbildung begonnen. Ausserdem werden einige Mitarbeiter den siebenwöchigen SAZ-Kurs zum Thema „psychisch Auffällige“ in Fribourg absolvieren.

Seite 44
Straf- und Massnahmenvollzug / Jugendgefängnis / Arxhof
Die GPK fordert, dass es in dieser wichtigen Frage nicht zu einem Hin- und Herschieben der Verantwortlichkeiten zwischen den Konkordatskantonen kommt. 2017 muss auf jeden Fall ein Jugendgefängnis in Betrieb genommen werden können. Die GPK drängt auf eine zügige Behandlung dieses Themas.

Der Regierungsrat stimmt der GPK vollumfänglich zu, dass das Geschäft einer zügigen Behandlung bedarf und ein Hin- und Herschieben der Verantwortlichkeiten innerhalb der Konkordatskantone zu vermeiden ist.
Für das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz wurden mit der neuen Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 die Voraussetzungen geschaffen, um auch im Bereich des Vollzugs von Sanktionen gegenüber Jugendlichen tätig zu werden. Bereits am 22. April 2005 hatte die Konkordatskonferenz das Präsidium beauftragt, Abklärungen im Hinblick auf die Erstellung eines Jugendgefängnisses zu machen. Seit Oktober 2005 hat sich eine Arbeitsgruppe intensiv mit der Problematik befasst. Dabei ist das Projekt „JuNi“ entstanden, welches vorsieht, auf dem Areal des heutigen Massnahmenvollzugszentrums für junge Erwachsene Arxhof in Niederdorf eine Vollzugseinrichtung mit 18 Plätzen für Jugendliche zu schaffen. Dieses Projekt hat die Konferenz immer wieder beschäftigt. Bislang konnte jedoch keine Einigung mit dem Kanton Basel-Landschaft über eine für den alle Seiten tragbare Finanzierung gefunden werden.
Das Jugendvollzugszentrum Nordwest- und Innerschweiz wurde auch anlässlich der letzten Konkordatskonferenz vom 23. April 2010 eingehend thematisiert. Dabei stellte der Präsident fest, dass es seit der letzten Konferenz nicht gelungen sei, dieses seit mehreren Jahren diskutierte Geschäft voran zu bringen. Die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer betonten, dass der "Gordische Knoten" nun durchbrochen werden muss und an der Herbstkonferenz 2010 ein definitiver Entscheid über den einzuschlagenden Weg fallen sollte. Bis dahin werden das Finanzierungsmodell einer Jugendvollzugsanstalt wie auch mögliche Alternativstandorte zum Arxhof geprüft. Eine entsprechende Umfrage unter den Konkordatskantonen ist derzeit im Gange.

Seite 45
AUE- Förderfonds
Die GPK regt das WSU an zu prüfen, wie mittels einfacher Kontrollen und Sanktionen ausgeschlossen werden kann, dass staatliche Fördermittel für ungenügende, überteuerte oder nicht korrekt ausgeführte Anlagen eingesetzt werden.

Eine umfassende Kontrolle aller mit Beiträgen geförderten Vorhaben ist rechtlich nicht vorgesehen und angesichts von rund 2'000 Gesuchen im Jahr auch nicht möglich. Das AUE nimmt indessen regelmässig Stichproben vor: Im Bereich der Gebäudeisolationen wird etwa jedes zehnte Objekt im Rahmen einer Bauabnahme kontrolliert, bei den Solaranlagen sind es sogar rund 90%.

Zudem muss ein Unterschied zwischen der Kostenkontrolle und der Qualitätskontrolle gemacht werden: Die Kosten eines Vorhabens werden lange vor dem Beitragsgesuch zwischen der Bauherrschaft und dem Unternehmer verhandelt und vertraglich festgehalten. Dabei muss es im Interesse der Bauherrschaft selbst liegen, möglichst kostengünstig die bestmögliche Qualität einzukaufen, denn sie trägt trotz der Beiträge immer noch den grössten Teil der Kosten. Zudem spielen die Kosten einer Anlage seit Inkrafttreten der neuen Energie-Verordnung für die Förderbeiträge keine Rolle mehr: Alle Beiträge werden nur noch pauschal (d.h. pro Quadratmeter Fensterfläche, isolierte Wandfläche oder Sonnenkollektorfläche) ausbezahlt und nicht mehr wie früher aufgrund der effektiv angefallenen Kosten. (Die frühere Lösung hat tatsächlich dazu geführt, dass z.B. Sonnenkollektoren in Basel eher teurer waren als an anderen Orten.)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle sind Sanktionen durchaus möglich und werden auch verhängt; dies insbesondere, wenn bei der Abnahme einer Anlage festgestellt wird, dass die Förderkriterien nicht eingehalten werden. Mit diesen Kontrollmechanismen kann das AUE gewährleisten, dass 90% der Anlagen so viel Energie liefern, wie technisch möglich ist. Was aber nicht kontrolliert werden kann (und was auch nicht die Aufgabe der Behörde sein kann), ist, ob ein Unternehmen der Bauherrschaft einen zu hohen Ertrag versprochen hat und ob die Anlage überteuert ist.

Wie bereits beim Hearing, das die GPK am 27. Januar 2010 mit Verantwortlichen des AUE durchgeführt hat, festgehalten wurde, bietet das AUE jeder Bauherrschaft eine Beratung an. Die Tatsache, dass 90% der Bauherrschaften das Beratungsangebot annehmen, zeigt ein gutes Bild. Wenn von den übrigen 10% ein Stockwerkeigentümer nicht mit der gelieferten Solaranlage zufrieden ist, muss noch nicht daraus geschlossen werden, dass das seit Jahren eingespielte und immer mehr verfeinerte Vorgehen nicht angemessen ist.

Seite 45
AUE- Förderfonds
Die GPK empfiehlt, bei Entscheiden mit Ermessen einfache und unbürokratische Kontrollmechanismen einzuführen, insbesondere in Bezug auf ablehnende Entscheide. Zum Beispiel könnte eine Auflistung der genehmigten und abgelehnten Projekte regelmässig der Energiekommission zur Kenntnis gebracht werden.

Bei Entscheiden einer Behörde gibt es ein rechtlich klar festgehaltenes Kontrollinstrument: der Rekurs an die übergeordnete Instanz bzw. an ein Gericht. Wir halten es für verfehlt, für die hier zur Diskussion stehenden Entscheide eine spezielle Kontrollinstanz zu schaffen. Ermessensentscheide, die besonders heikel sind oder möglicherweise politische Bedeutung haben, werden schon seit langem mit der/dem Departementsvorstehenden beraten. Seit Inkrafttreten der neuen Energieverordnung per 1. Januar 2010 müssen zudem Entscheide mit einer gewissen Tragweite dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden (vgl. § 44 Abs. 3 und § 45 EnV).

Die Energiekommission ist gemäss Gesetz ein aus Fachpersonen verschiedener Herkunft zusammengestelltes beratendes Organ. Sie kann und darf keine Kontrollfunktionen ausüben.

Seite 46
AUE- Förderfonds
Die GPK empfiehlt mit Nachdruck, für die Verwendung von Fördermitteln für Projekte und Aktionen der Verhaltensänderung und des Energiesparens eine Strategie zu entwickeln, diese umzusetzen, die Förderbeiträge entsprechend fokussiert nach strategischen Auswahlkriterien zu vergeben und soweit möglich die Zielerreichung zu kontrollieren. Zur Umsetzung der Strategie sollte das AUE nicht nur auf Projekteingaben warten, sondern selber initiierend und anregend tätig werden.

Hier muss unterschieden werden zwischen Projekten/Aktionen, von welchen Gebäudeeigentümer profitieren, und anderen Projekten. Für die ersteren besteht seit nunmehr 25 Jahren die Strategie, die Eigentümerinnen und Eigentümer mit Anreizen zu Teil- oder Ganzsanierungen ihrer Gebäude zu bewegen. Die meisten Beiträge aus der Energie-Förderabgabe dienen auch diesem Zweck. In diesem Rahmen hat das AUE vor drei Jahren eine Gesamtsanierungsaktion lanciert, bei der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, welche die gesamte Gebäudehülle in einem Schritt isolieren, besonders hohe Beiträge erhalten. Diese sehr erfolgreiche Aktion mit mehr als 400 Gesamtsanierungen ist bis heute schweizweit einzigartig geblieben. Die Aktion wurde jetzt mit der neuen Energieverordnung ins ordentliche Recht überführt: Die Beiträge für einzelne Sanierungsmassnahmen entsprechen den schweizweit festgelegten Ansätzen; für eine Gesamtsanierung gibt es je nach Qualität eine Verdoppelung bis Verdreifachung.

Schwieriger haben sich bisher Aktionen für Nicht-Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erwiesen: Die Strategie besteht darin, auch diesen – grossen – Bevölkerungsteil immer wieder mit Aktionen zu effizientem Umgang mit Energie bzw. zum Energiesparen anzuregen. Die Ideen für entsprechende Projekte und Aktionen stammen zwar meistens vom AUE selbst. Es kommt aber immer wieder vor, dass Aussenstehende Ideen einbringen (und weitere Ideen sind durchaus gefragt). Eine positiv beurteilte Idee wird aufgenommen und umgesetzt. Trotz des Vorwurfs der fehlenden klaren Strategie, wird die Auflistung von (einengenden) Kriterien als eher kontraproduktiv beurteilt, weil dadurch konstruktive Ideen allenfalls verhindert würden. Der Erfolg solcher Aktionen kann zudem häufig nicht in gesparten Kilowattstunden gemessen werden. Es geht vielmehr darum, der Bevölkerung anhand von möglichst einfachen Beispielen (z.B. Reifenpumpen) aufzuzeigen, dass Energiesparen nicht nur nichts kostet und keine Einschränkungen verlangt, sondern einfach etwas mehr Denken voraussetzt. Die Zielerreichung der einzelnen Programme ist im Übrigen seit langem auf der Homepage www.energie.bs.ch ersichtlich.

Auch die Energiekommission hat immer wieder Projekt- und Aktionsideen diskutiert, empfohlen oder verworfen. Sie hat sich jetzt zum Ziel gesetzt, eine generelle Diskussion über die Fördermassnahmen und ihre Wirkungen zu führen. Der bereits 2005 vom AUE verfasste Bericht über die Stossrichtung der Förderpolitik (welcher der GPK vorliegt) kann dazu durchaus eine Grundlage bilden.

Seite 47
Energiekommission
Die GPK regt an, die Aufgaben der Energiekommission im Bereich der Überwachung des effizienten Einsatzes der Mittel des Förderfonds deutlich zu definieren und diese konsequent wahrzunehmen.

Die Energiekommission hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Aufgaben im Sinn der GPK neu zu definieren. Die Energiekommission ist aber weder zeitlich noch kapazitätsmässig in der Lage, alle Beiträge aus dem Förderfonds einzeln zu beurteilen. Sie ist auch nicht dafür zuständig. Vielmehr soll die Energiekommission den Einsatz der Mittel generell überprüfen und der Verwaltung angeben, ob die Stossrichtung richtig ist bzw. ob sich grundlegende Änderungen bei der Förderpraxis aufdrängen.

Seite 50
Voltahalle
Die GPK erwartet hierzu eine rasche Verbesserung des Zustands, die sofortige Klärung und Bereinigung der kritischen Fragen und eine unverzügliche Berichterstattung an die GPK.

Bei der Vermietung der Voltahalle ging es stets darum, eine sinnvolle und für das Quartier attraktive Zwischennutzung zu ermöglichen. Jedoch enthält der Bericht der GPK einige kritische Fragen und Hinweise, welche von den Industriellen Werken Basel (IWB) ernstgenommen und bei ihren weiteren Aktivitäten als Vermieterin der Voltahalle berücksichtigt werden:

Verletzung grundlegender Sorgfaltspflichten: Das heutige Betriebskonzept wurde gewählt, damit aus der kulturellen Zwischennutzung der Voltahalle für den Kanton keine Kosten und Umtriebe entstehen. Das Kulturprojekt Voltahalle ist nach einer Anlaufzeit seit dem vierten Jahr selbsttragend. Im Lauf der Zusammenarbeit mit der Voltahallen GmbH ist weder bei den IWB noch beim damals zuständigen Baudepartement (BD) jemals der Verdacht aufgekommen, dass mit dem Betrieb der Voltahalle eine gewinnträchtige Bereicherung einhergehe.
Anton Marty hat jährlich seine Bilanz und Erfolgsrechnung vorgelegt und den vergangenen Geschäftsverlauf mündlich erklärt. Unbestritten ist, dass er den Geschäftsbericht teilweise verspätet vorgelegt hat. Die Gründe hierfür lagen beim damaligen Partner, welcher die Aufgabe des Buchhalters nicht wie abgesprochen termingerecht wahrnahm. Auf Grund dieser

Verzögerungen und Spannungen innerhalb der Voltahalle GmbH begann sich der Betreiber von seinem Partner zu lösen, was jedoch erst im Frühling 2010 mit einer endgültigen Trennung gelungen ist. Heute arbeitet Anton Marty mit einem neuen, externen Buchhalter zusammen, welcher nicht Teilhaber der Firma ist.
Wichtig war für die IWB, dass Anton Marty es innerhalb einer Anlaufzeit geschafft hat, eine kostendeckende Zwischennutzung der Voltahalle zu etablieren. Dies hat die IWB-Geschäftsleitung dazu bewogen, die Zusammenarbeit mit der Voltahallen GmbH zu verlängern. In diesem Zusammenhang hat die IWB-Geschäftsleitung die Verantwortlichkeit für die kulturelle Zwischennutzung der Voltahalle innerhalb ihrer Organisation klar zugewiesen, so dass hier ab sofort die notwendige Aufmerksamkeit sichergestellt ist.

Einhaltung zentraler, vertraglicher Abmachungen: Während der fünfjährigen Anlaufzeit gab es keine Hinweise und Erkenntnisse, dass die kulturelle Zwischennutzung der Voltahalle mit Gewinn betrieben werden könnte. Die IWB haben in den jährlichen Gesprächen mit Anton Marty deutlich gemacht, dass die finanzielle Unterstützung des Projektes nur als Übergang in Frage kommt und das Ziel die vertraglich abgemachte Kostendeckung sein muss. Im Jahr 2008 und 2009 hat Anton Marty dieses Ziel erreicht.
Richtig ist, dass die IWB keine Kenntnis von der Existenz der volta.enterprise GmbH hatten. Auf diesbezügliche Nachfrage hat Anton Marty den IWB umgehend die Bilanz und Erfolgsrechnung 2008 und 2009 der Firma volta.enterprise GmbH offengelegt und deren Zweck erläutert. Mit dieser zweiten Firma ist beabsichtigt, die Dienstleistungen der Voltahalle durch die Ausleihe von Eventmaterial und Personal sowie durch die Führung eines eigenen Barbetriebes zu ergänzen. Mit diesen offerierten Angeboten wird die Vermietungsmöglichkeit der Voltahalle insbesondere im Businessbereich attraktiver gestaltet. Die Inanspruchnahme der Angebote ist der Kundin oder dem Kunden freigestellt, die Offertstellung erfolgt separat. Es ist also weiterhin möglich, bei der Voltahalle GmbH nur die Halle zu mieten und entweder die Leistungen selber zu erbringen bzw. durch einen andern Anbieter abzudecken.
Daneben hat die volta.enterprise GmbH sich 2008 mit CHF 18'000 an den Unterhaltskosten der Voltahalle beteiligt (Malerarbeiten), stellt ihr Mobiliar und ihre Infrastruktur für Quartier- und Kunstanlässe und den Barbetrieb sehr günstig oder gratis zur Verfügung und ermöglicht 2009 mit einer Kostenbeteiligung von CHF 24'000 der Voltahalle GmbH eine ausgeglichene Rechnung. Aus IWB-Sicht besteht kein Grund, an Anton Martys Angaben zu zweifeln.
Aufgrund der momentanen Anschuldigungen und Unklarheiten möchten die IWB jedoch zu ihren Lasten eine externe Buchprüfung durch die Revisionsstelle PWC Basel in Auftrag geben. Im Rahmen dieser Prüfung sollen Unklarheiten bereinigt und, wie von der GPK gefordert, zentrale vertragliche Abmachungen wie der Gewinnverzicht und die Form der Berichterstattung als Basis für die künftige jährliche Berichterstattung der voltahallen GmbH definiert werden.

Vorwurf der Begünstigung eines Vertragspartners: Aufgrund des GPK-Berichts ist den IWB bewusst geworden, dass die nicht optimal verlaufene jährliche Berichterstattung und gewisse Unklarheiten in der Vertragsausgestaltung mit der Voltahallen GmbH den Vorwurf nach sich ziehen könnten, dass hier eine Begünstigung bestehen könnte. In der Sache aber weist die IWB diesen Vorwurf entschieden zurück.
Bislang ist kein anderes Unternehmen oder keine andere Person an die IWB herangetreten, die deutlich gemacht hätte, dass sie das Risiko und den Aufwand einer kulturellen Zwi-

schennutzung der Voltahalle tragen könne oder wolle. Die IWB möchten, jetzt wo sich ein gewisser Erfolg eingestellt hat, die insgesamt erfolgreiche Aufbauarbeit, welche Anton Marty in den vergangenen Jahren unter schwierigen Anfangsbedingungen unbestritten erbracht hat, fortsetzen. Aus Sicht der IWB wird dadurch keine andere Person bzw. Unternehmung benachteiligt. Die IWB hoffen, diesen Verdacht mit einer künftig professionelleren jährlichen Berichterstattung durch die Voltahallen GmbH auch ausräumen zu können.

Seite 51
Trinkwasser / Hardwasser AG
Die GPK erwartet, dass sie zeitnah über die Resultate und die Schlussfolgerungen informiert wird.

Am 15. September 2009 trafen sich Vertreter des Amtes für Umweltschutz Basel-Landschaft, der Gemeinde Muttenz und der Hardwasser AG mit der Abteilung Angewandte und Umweltgeologie des geologisch paläontologischen Institut (GPI) der Universität Basel (GPI). Ziel der Sitzung war, Fragestellungen betreffend Grundwasserverhältnisse in der Hard zu formulieren, die danach über Berechnungen mit dem mathematischen Modell Aufschluss über Zuströmbereiche zu den Grundwasserbrunnen aufzeigen.

Die gemeinsam zusammengestellten Fragestellungen wurden unterteilt in die Hauptgruppen "reale Situation", mit den über viele Jahre bekannten Schwankungen für Infiltration und Entnahme von Grundwasser, und "Extremsituationen" anhand von Szenarien, wie sie in der Praxis bisher noch nicht vorgekommen sind. Die Szenarien sind wie folgt etwas vereinfacht kategorisiert:

a) Anreicherung Hard drei Monate ausser Betrieb, normale Grundwasserentnahme
b) Anreicherung Hard drei Monate ausser Betrieb, keine Grundwasserentnahme durch Industrie
c) Anreicherung Hard normal, keine Grundwasserentnahme durch Industrie

Nachdem das GPI den Interessenten eine Offerte für diese Rechengänge unterbreitet hatte, konnte Mitte Januar 2010 der Auftrag vergeben werden. Unterdessen liegt ein Bericht im Entwurf-Stadium vor, der anfangs September im Kreis der Auftraggeber besprochen wird.

Im Berichtsentwurf wurde unter Kapitel 1 „Zusammenfassung“ festgestellt: "... dass in allen vier simulierten Betriebszuständen, welche aktuell realistische hydraulische Randbedingungen darstellen, weder eine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen der Hardwasser AG, noch derjenigen der Gemeinde Muttenz erfolgt." Dieses Resultat bestätigt, dass das Betriebsregime der Hardwasser AG, wie es seit ihrer Gründung gefahren wird, als wirksamer Schutz der Grundwasserbrunnen angesehen werden kann.

Bei den theoretisch festgelegten Szenarien a) und b), wo die Infiltration der Hardwasser AG für drei Monate unterbrochen ist, entsteht nach dem Modell ein Abstrom der Deponie Feld-

reben in Richtung Norden, der für die in der Mitte der Hard gelegenen Grundwasserbrunnen eine Gefährdung darstellt. Da sich die Betriebssicherheit der Hardwasser AG jedoch schon immer auf der Abwehrmassnahme durch Infiltration von vorgereinigtem Rheinwasser in die Hard abstützt (Wasserberg), ist die festgestellte Gefährdung dieses Rechengangs plausibel und nicht erstaunlich.

In Ergänzung zu den bereits durchgeführten Rechengängen sind in Absprache zwischen dem GPI und der Hardwasser AG weitere Szenarien in einem feineren Raster definiert worden. Dabei interessiert zur Hauptsache, ab welchen Bedingungen sich eine Gefährdung der Grundwasserschutzzone durch Zuströme aus der Peripherie einstellt. Eine Offerte des GPI inkl. Terminierung wird Ende August erwartet.

Abschliessend ist nochmals zu erwähnen, dass die zitierten Aussagen und Einschätzungen aus einem Bericht im Entwurfstadium stammen. Die gültige Berichtsfassung liegt im Herbst 2010 vor. Erste Resultate werden dann zur Veröffentlichung vorliegen. Mit den Resultaten der zweiten Rechenkampagne kann frühestens Ende Jahr gerechnet werden.

Seite 51
Trinkwasser / Hardwasser AG
Die GPK empfiehlt, dass die Bevölkerung zu Deponierisiken und Qualität des Trinkwassers offensiv, sachlich, zeitgemäss und verständlich informiert wird. Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat sie in Zukunft wie angekündigt regelmässig, nämlich mindestens halbjährlich und bei neuen Erkenntnissen zeitnah, informiert.

Der Regierungsrat hat der GPK bereits in seiner Stellungnahme vom 24. September 2009 zugesichert, er werde sie halbjährlich über die Fortschritte der Sanierungs- und Überwachungsmassnahmen bei den Chemiemülldeponien im Raum Muttenz informieren. Ein erstes Informationsschreiben hat der Regierungsrat zuhanden der GPK am 29. Juni 2010 verabschiedet.

Der Regierungsrat hat der GPK jedoch nicht, wie sie in ihrem Bericht für das Jahr 2009 auf S. 51 erwähnt, versprochen, er werde sie auch halbjährlich über die Qualität des Trinkwassers informieren. Er hat in der erwähnten Stellungnahme vielmehr ausgeführt, dass die IWB Quartalsberichte über die Trinkwasserqualität auf ihrer Website veröffentlichen www.iwb.ch/de/trinkwasser/wasserlabor/qualitaetsdaten.php, für das Jahr 2009 weiter unter www.iwb.ch/media/Wasser/Dokumente/Qualitaetsdaten/trinkwasserdaten_2009_v01_11032010.pdf). Er hat auch erwähnt, dass die IWB bei speziellen Ereignissen in Bezug auf die Trinkwasserqualität situativ und aktualitätsbezogen informieren werden.

Der Regierungsrat wird wie zugesagt die GPK auch weiterhin halbjährlich über den Stand und die Fortschritte bei den Sanierungs- und Überwachungsmassnahmen der Deponien Muttenz informieren. Die nächste Information erfolgt Ende 2010 bzw. Anfang 2011.

Seite 53
Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
Die GPK empfiehlt zu prüfen, ob der Kanton im Bereich Lohndumping nicht analytischer, proaktiver und präventiver vorgehen könnte und sie erwartet, dass er bezüglich der sogenannten „Konkurse“ repressiver vorgeht.

Vorgehen bei Lohndumping:

Präventives und proaktives Vorgehen bei der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen wird immer wieder gefordert. Dies ist jedoch aufgrund des Bilateralen Abkommens über die Personenfreizügigkeit mit der EU nicht im gewünschten Mass möglich. Das Abkommen, das am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist, sah verschiedene Übergangsphasen vor. In der ersten Phase bis Ende Mai 2004 galt noch der Inländervorrang, und es mussten die in der Schweiz orts- und branchenüblichen Löhne eingehalten werden. Diese Voraussetzungen wurden vor der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung geprüft. Per 1. Juni 2004 erfolgte der erste wesentliche Liberalisierungsschritt: Der Inländervorrang und die präventive Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen fielen für Staatsangehörigen der EFTA- und alten EU-Länder (EU 17) dahin, sowohl für Kurz- und Daueraufenthaltsbewilligungen als auch Entsendungen. Seither können grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende aus EFTA- und EU-17-Staaten (Arbeitnehmende und Selbstständige) in der Schweiz während maximal 90 Tagen bewilligungsfrei Dienstleistungen erbringen. Sie müssen die Dienstleistungserbringung lediglich acht Tage im Voraus melden. Die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne kann daher seit 1. Juni 2004 nur noch im Nachhinein, d. h. nach dem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber oder der Entsendung kontrolliert werden. Lediglich bei einer Dienstleistungserbringung von mehr als 90 Tagen - diese fällt nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens, sondern unter den Geltungsbereich des Ausländergesetz - kann der Inländervorrang und die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne noch präventiv kontrolliert werden. Diese Prüfungen werden von der zuständigen Abteilung Arbeitsbewilligungen des AWA auch durchgeführt.

Wegen der Öffnung des Arbeitsmarktes für EU- und EFTA-Staatsangehörige und des Verzichts auf jegliche präventive Kontrollen der Arbeitsbedingungen per 1. Juni 2004 wurden gleichzeitig die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit erlassen. Dies enthalten in Art. 360a ff OR das Vorgehen bezüglich Entsendungen in Branchen, die nicht von einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag erfasst werden. Da der orts- und branchenübliche Lohn in diesen Bereichen nicht definiert ist, muss er für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer aufgrund verschiedener Faktoren, wie Tätigkeit, Ausbildung, Berufserfahrung, Alter usw. festgelegt werden. Die Tripartite Kommission Basel-Stadt (TPK) hat neben der Ausarbeitung von Grundsätzen zur Festlegung der orts- und branchenüblichen Löhne nur einen Mindeststundenlohn für Hilfskräfte festgelegt, der zurzeit Fr. 18.60 pro Stunde beträgt.

Werden die orts- und branchenüblichen Löhne unterschritten, sieht Art. 360b Abs. 3 OR in einem ersten Schritt vor, ein Verständigungsverfahren mit dem betroffenen Arbeitgeber durchzuführen. Erst wenn die orts- und branchenüblichen Löhne innerhalb einer Branche oder einem Beruf wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, kann der Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit Mindestlöhnen beantragt werden (Art. 360a Abs. 1 OR). Der Erlass eines Normalarbeitsvertrages ist aber ein schwerfälliges Konstrukt, welches nur in Einzelfällen zur Anwendung kommt. Auf Bundesebene ist der Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit Mindestlöhnen im Bereich Hauswirtschaft geplant.

Firmen, welche die orts- und branchenüblichen Löhne unterschreiten, werden daher in einem ersten Schritt angeschrieben und gebeten, den orts- und branchenüblichen Lohn einzuhalten. Die meisten der angeschriebenen Firmen halten sich in der Folge an die orts- und branchenüblichen Ansätze. Ein systematisches oder missbräuchliches Lohndumping konnte deshalb im Berichtsjahr nicht festgestellt werden, auch wenn die erstmalige Verstossquote relativ hoch ausfiel.

Bezüglich der Messen und Märkte ist noch zu ergänzen, dass in diesem Jahr geplant ist, die Löhne nochmals verstärkt zu kontrollieren. Wird festgestellt, dass die Löhne wiederholt unterschritten worden sind, wird sich die TPK voraussichtlich Anfang 2011 mit dem Erlass eines Normalarbeitsvertrages "Messen und Märkte" befassen.

Es ist somit festzustellen, dass den Wünschen der GPK im Umfang der gesetzlichen Möglichkeiten nachgekommen wird. Nicht vergessen werden darf dabei, dass vorliegend die Handlungskompetenz nicht beim Kanton, sondern der TPK liegt. Die TPK umfasst neun Mitglieder, davon sind lediglich drei Kantonsvertreter.

Vorgehen bei Konkursen:

Vorab ist zu bemerken, dass es sich in den meisten Fällen nicht um ausländische Firmen handelt, sondern um in der Schweiz ansässige kleinere Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes.

Die Möglichkeiten, die Gründung einer neuen Firma nach einem Konkurs zu verhindern, sind sehr bescheiden, wenn nicht gar inexistent. Die Abklärungen - in Zusammenarbeit mit dem Vorsteher des Handelsregisteramtes - haben ergeben, dass das Handelsregisteramt keine rechtlichen Interventionsmöglichkeiten kennt, solche Firmengründungen zu unterbinden. Die Prüfung verwaltungspolizeilicher Vorschriften - wie beispielsweise das Vorliegen einer gültigen Arbeitsbewilligung oder die Bonität eines Gesellschafters - ist nicht vorgesehen. Es gibt auch keine Möglichkeit, auf kantonaler Ebene zusätzliche Vorschriften zu erlassen. Das Handelsregister ist Teil des Zivilrechts, und die Vorgehensweise ist abschliessend im Bundesrecht geregelt. Selbst bei Falscheinträgen wird das Handelsregisteramt grundsätzlich nur auf Antrag hin tätig.

Die einzige Möglichkeit, gegen solche Firmen vorzugehen, ist die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die verantwortliche Person. Aufgrund der zunehmenden Verzeigungen hat die Staatsanwaltschaft jetzt zwei Mitarbeitende exklusiv für die Bekämpfung der Schwarzar-

beit eingesetzt. Dadurch sind Kapazitäten geschaffen worden, auch allfälligen Straftaten in den von der GPK genannten missbräuchlichen Konkursen nachzugehen. Des Weiteren hat das AWA die Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vor einiger Zeit verstärkt, indem zumindest bei allen Falscheinträgen eine Berichtigung beantragt wird. Dies kann in der Summe durchaus zu einer konsequenteren Sanktionierung Fehlbarer führen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für das Interesse, das Sie unserer Arbeit entgegenbringen, und für den persönlichen Einsatz, den Sie in der Kommission im Interesse unseres Gemeinwesens leisten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin